

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

14

vom:

2023-01-25

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Kunden

Die „Fringe benefit“ der Betriebsfahrzeuge für 2023

1 Berechnungsmethoden

Bekanntlich¹ gelten ab 1. Juli 2020 die neuen Bestimmungen zur **Besteuerung des „geldwerten Vorteils“ (fringe benefit)** der dem Mitarbeiter auch für die private Nutzung (also privat und betrieblich) zugewiesenen **neu angemeldeten** („immatrikulierten“) Firmen-PKW's. Die neuen Bestimmungen wurden eingeführt, um Fahrzeuge mit geringer Umweltbelastung zu fördern.

Zur Zeit werden demnach die Pauschalwerte für die Betriebsfahrzeuge, die den Arbeitnehmern als Sachbezug auch für die private Nutzung zur Verfügung gestellt werden, folgendermaßen bestimmt:

- **für die bis zum 30.06.2020** vertraglich zugewiesenen Betriebsfahrzeuge bleibt die Besteuerung des Sachbezug zu **30%** der Jahreskosten bei einer durchschnittlichen Jahresleistung von 15.000 km. Die durchschnittlichen KM-Kosten werden anhand der ACI Tabelle bestimmt. Der anteilige, für die Verwendung vom Arbeitnehmer gezahlte Betrag, kann vom Pauschalbetrag abgezogen werden² ;
- **für die ab 1.07.2020** vertraglich zugewiesenen Betriebsfahrzeuge wird der Sachbezug nach dem CO₂-Ausstoß gestaffelt:
 - bei Fahrzeugen mit einem CO₂-Ausstoß von **bis zu 60 g/km** werden **25%** des Betrags, welcher laut der ACI Tabelle einer durchschnittlichen Jahresleistung von 15.000 km entspricht, herangezogen (dies gilt also auch für E-Autos);
 - bei Fahrzeugen mit einem CO₂-Ausstoß von **über 60 g/km und bis zu 160 g/km** werden **30%** des Betrags, welcher laut der ACI Tabelle einer durchschnittlichen Jahresleistung von 15.000 km entspricht, herangezogen;
 - bei Fahrzeugen mit einem CO₂-Ausstoß von **über 160 g/km und bis zu 190 g/km** werden **50%** (ab 2021), welcher laut der ACI Tabelle einer durchschnittlichen Jahresleistung von 15.000 km entspricht, herangezogen;
 - bei Fahrzeugen mit einem CO₂-Ausstoß von **über 190 g/km** werden **60%** (ab 2021), welcher laut der ACI Tabelle einer durchschnittlichen Jahresleistung von 15.000 km entspricht, herangezogen.

Die Emissionswerte der PKW (CO₂-Ausstoß in g/km) können aus der Zeile V7 auf Seite 2 des

¹ Siehe unsere Rundschreiben Nr. 79/2020 und 5/2021

² es ist der Art. 51, Absatz 4 des des DPR 917/1986 (Einheitstext zu den Einkommenssteuern) anwendbar (in der gültigen Version bis zum 31.12.2019)

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Autobüchleins entnommen werden³.

Weiters gilt,⁴ dass:

- der Ausdruck "**neu zugelassen**" sich auf Kraftfahrzeuge, Motorräder und Mopeds bezieht, die ab dem 1. Juli 2020 zugelassen („immatriculiert“) werden;
- um festzustellen, dass die Verträge zur Privatnutzung der Firmen-PKW's "ab dem 1. Juli 2020 abgeschlossenen wurden“ ist auf das Datum der Unterzeichnung derselben durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer abzustellen;
- es u.a. erforderlich ist, dass das Fahrzeug dem Mitarbeiter ab dem 1.7.2020 zugewiesen wird;
- wurde der Vertrag über die gemischte Nutzung des Fahrzeugs nach dem 1. Juli 2020 abgeschlossen, das Fahrzeug aber vor diesem Datum zugelassen, gilt: die Sachentlohnung (*fringe benefit*) ist steuerlich nur für den Teil zu bewerten, der auf die private Nutzung des Fahrzeugs entfällt, wobei demnach die Nutzung im Interesse des Arbeitgebers vom Normalwert (Marktwert) herausgerechnet werden muss (nach den allgemeinen Regeln)⁵.

2 Die neuen Sachbezüge laut ACI Tabelle 2023

Die vom italienischen Automobilclub (ACI) für das Jahr 2023 erstellten nationalen Tabellen der Pauschalwerte für die Firmenwagen, die den Arbeitnehmern als Sachbezug für die private Nutzung zur Verfügung gestellt, wurden kürzlich veröffentlicht⁶.

3 Nachweispflichten

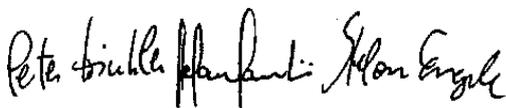
Die gemischte Nutzung des Firmenwagens durch den Arbeitnehmer muss anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden, die die Nutzung zweifelsfrei belegen, wie z. B.

- eine Klausel im Arbeitsvertrag⁷;
- eine private Urkunde mit einem sicheren Datum (*data certa*);
- das Protokoll des Verwaltungsrats.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



3 Dieser Wert für das einzelne Fahrzeug ist auch auf der Webseite des Transportministeriums ersichtlich (<https://www.ilportaledellautomobilista.it/web/portale-automobilista/verifica-classe-ambientale-veicolo>). Es genügt die Eingabe des entsprechenden Kennzeichens.

4 gemäß Art. 51, Abs. 4, Buchst. a) TUIR (wie vom Art. 1, Abs. 632 Gesetz n. 160/2019) und Erlass der Agentur der Einnahmen vom 14.8.2020 Nr. 46

5 aufgrund einer fehlerhaften Formulierung der Übergangsbestimmung

6 Sie wurden im Amtsblatt der Republik Nr. 302 vom 28.12.2022 veröffentlicht und können auf folgender Website eingesehen werden: https://www.gazzettaufficiale.it/do/atto/serie_generale/caricaPdf?cdimg=22A0718100000010110001&dgu=2022-12-28&art.dataPubblicazioneGazzetta=2022-12-28&art.codiceRedazionale=22A07181&art.num=1&art.tiposerie=SG

7 Ministerialrundschriften C.M. 10.2.98 Nr. 48/E, § 2.1.2.1